

- c) Vollständigkeit des Bordwerkzeuges, Zubehör und Verbrauchsmaterial und Sonderausrüstung.

Zubehör, Werkzeuge und sonstige Ausrüstungen sind auf Verlangen des Bestellers mit zu übernehmen.

#### § 44

##### Durchführung der Instandsetzung

(1) Die Instandsetzungen sind nach den Richtlinien für die Hauptinstandsetzung, Instandsetzungsvorschriften, Reparaturhandbüchern bzw. Reparaturkatalogen (Instandsetzungsnormen) und den darüber hinaus getroffenen vertraglichen Festlegungen auszuführen. Der Leistende hat zu sichern, daß die bei ihm vorhandenen Dokumentationen mit den Instandsetzungsnormen und vertraglichen Festlegungen übereinstimmen. Der Besteller ist verpflichtet, dem Leistenden dazu die bei ihm vorhandenen erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

(2) Bei Hauptinstandsetzungen hat der Leistende Bordwerkzeuge, Zubehör, Sonderausrüstung und Verbrauchsmaterial durch neues nach der vom Besteller festgelegten Norm zu ergänzen und zu ersetzen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

(3) Stellt der Leistende während der Instandsetzung fest, daß die Ausführung zusätzlicher Arbeiten erforderlich ist, so ist er, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, verpflichtet, den Besteller unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt, diese Arbeiten durchzuführen.

(4) Der Leistende hat Mängel, die sich während der Instandsetzung herausstellen und die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Vertragsgegenstandes beeinträchtigen, unter Hinweis auf die möglichen Auswirkungen im Prüfbericht bzw. Übergabe-/Übernahmeprotokoll aufzuführen, sofern der Besteller seine Zustimmung zur Beseitigung dieser Mängel nicht gegeben hat.

(5) Ersetzte Teile gehen in das Eigentum bzw. in die Rechtsträgerschaft des Leistenden über, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Unterliegen ersetzte Teile der Geheimhaltung, so sind diese dem Besteller vollständig zurückzugeben. Diese Teile sind dem Leistenden rechtzeitig bekanntzugeben.

(6) Der Leistende ist verpflichtet, dem Besteller auf Anforderung Instandsetzungserfahrungen (Materialverbrauchsnormen, Zeitvorgaben, Prüf- und Meßanweisungen u. dgl.) mitzuteilen. Entstehen durch diese Forderungen beim Leistenden Kosten, sind diese dem Besteller nachzuweisen und gesondert in Rechnung zu stellen.

#### § 45

##### Garantie

(1) Für die Instandsetzung nachstehend aufgeführter Erzeugnisse gelten für die Garantie folgende Mindestfristen, sofern in anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht längere Fristen vorgeschrieben sind:

- a) für Erzeugnisse der Elektrotechnik/Feinmechanik/Optik sowie Mechanisierungseinrichtungen zum Verlegen und Aufnehmen von Kabeln 12 Monate, gerechnet vom Tage der Übernahme,

- b) für Erzeugnisse der Fahrzeugindustrie, einschließlich Baugruppen und Bauteile 6 Monate, höchstens jedoch 5000 km, gerechnet vom Tage der Übernahme,

- c) für Erzeugnisse der Landmaschinen- und Traktorenindustrie 6 Monate, höchstens jedoch 500 Betriebsstunden, gerechnet vom Tage der Übernahme,

- d) für gepanzerte Fahrzeuge und Kettenfahrzeuge, deren Baugruppen und Bauteile die in den bestehenden Vereinbarungen zwischen dem Besteller und dem Lieferer festgelegten Fristen.

(2) Bei Hauptinstandsetzungen erstreckt sich die Garantie auf alle Baugruppen, Bauteile und Ausrüstungen, auf Sonderausrüstungen jedoch nur, wenn dies vertraglich vereinbart wurde. Bei mittleren und laufenden Instandsetzungen erstreckt sich die Garantie auf den Instandsetzungsumfang. Die Garantie entfällt, wenn der Leistende nachweist, daß Schäden durch nicht erkennbare Ermüdungserscheinungen des Materials verursacht wurden. Bei Konservierung und Einlagerung instandgesetzter Erzeugnisse gilt die Frist des § 22 Abs. 1.

#### V. Abschnitt

##### Vorbereitung und Durchführung von Investitionen

#### § 46

##### Typen- und Wiederverwendungsprojekte der Besteller

(1) Zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, des höchsten Nutzeffektes und der speziellen Nutzungserfordernisse sind die von den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe beauftragten Stellen berechtigt, unter Beachtung der für die Typenprojektierung geltenden Grundsätze für spezielle Investitionen der Besteller die Verwendung von Typen- oder Wiederverwendungsprojekten der Besteller festzulegen.

(2) Für die Anwendung von Typenprojekten der Besteller gelten die für Typenprojekte erlassenen Regelungen entsprechend, wenn das Typenprojekt auf der Grundlage der für die Typenprojektierung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen erarbeitet und durch das dafür zuständige übergeordnete Organ des Bestellers bestätigt wurde.

(3) In Ausnahmefällen, in denen Typen- oder Wiederverwendungsprojekte der Besteller abweichend von der im Abs. 2 getroffenen Regelung erarbeitet oder bestätigt werden, sind Schäden, die einem Leistenden während der Durchführung des Investitionsvorhabens infolge Anwendung eines solchen Projektes entstehen, durch den Planträger des Bestellers zu ersetzen, der das Projekt bestätigt hat. Die Bestimmungen über Vertragsstrafen finden in diesen Fällen nur für die Übergabe fehlerhafter oder unvollständiger Projektteile, die sich auf die örtliche Anpassung beziehen, Anwendung. Eine andere Regelung kann vertraglich vereinbart werden.

#### § 47

##### Investitionsträger und Generalauftragnehmer

(1) Investitionsvorhaben, -komplexe und -programme der Besteller sind Gesellschaftsbau. Über ihre Durchführung sind grundsätzlich mit einem Kombinat oder